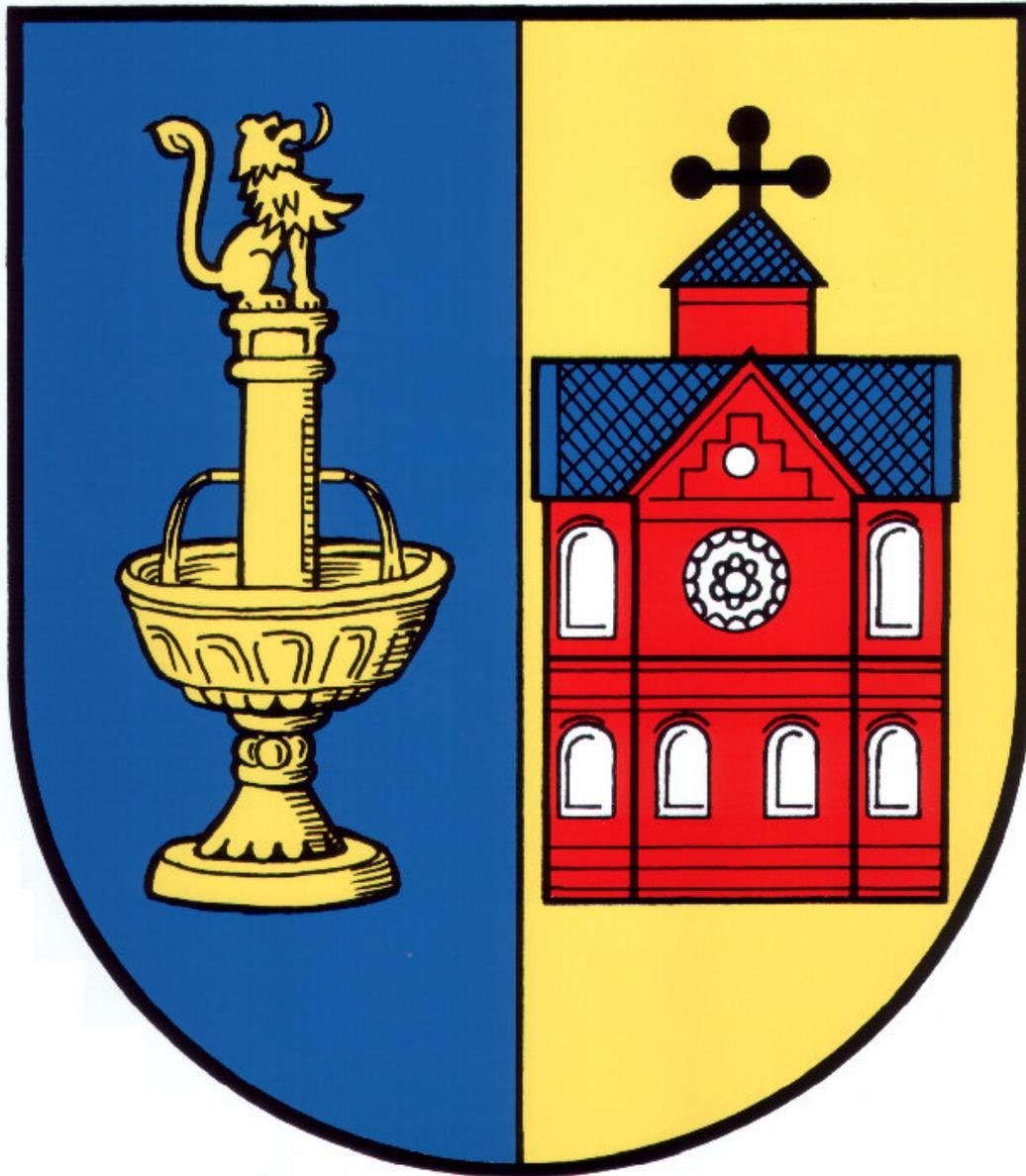


# SATZUNG

der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn  
über die zentrale Fernwärmeversorgung vom 10. Mai 2021

---



# SATZUNG

## der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn über die zentrale Fernwärmeversorgung vom 10. Mai 2021

---

Der Ortsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. Seite 390) und des § 88 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365) zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. Seite 77) am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- 1) Die Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn betreibt zur Einschränkung der Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen zur Wahrung der Wohnqualität und aus Gründen des Klimaschutzes eine Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung.
- 2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke und alle Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der Ortsgemeinde. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt.
- 4) Art und Umfang der Fernwärmeversorgung, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde.
- 5) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den angeschlossenen Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt oder durch eine Straße, einen Weg oder Platz erschlossen wird, in der sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung durch die Regelung in Abs. 3 und Abs. 4 berechtigt, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- 2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Wärmemenge bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- 3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, so kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten (gemäß den ergänzenden Bedingungen zur AVB FernwärmeV der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn) auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, so ist nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.
- 4) Sollte aus wirtschaftlichen Gründen den Gemeindewerken nicht zugemutet werden können, ein Grundstück unverzüglich an das allgemeine Fernwärmenetz anzuschließen, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, bis zur Verlegung entsprechender Leitungen und bis zum tatsächlichen Anschluss des Gebäudes einer anderweitigen Versorgung mit Wärme durch die Gemeindewerke zuzustimmen, bei der er finanziell nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn er an das allgemeine Fernwärmenetz angeschlossen wäre.

## **§ 3**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haarspott“, des Bebauungsplanes „Haarspott II“ und des Bebauungsplanes „Wohnpark am Mühlberg“ wird Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen. Die Festsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit unerlässlich.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haarspott“, gemäß Anlage 1
- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haarspott II“, gemäß Anlage 2
- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Mühlberg“, gemäß Anlage 3

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

- 2) Die Grundstückseigentümer und sonstigen dinglichen Berechtigten sind verpflichtet, sobald das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen, ihre Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- 3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme im vereinbarten Umfang ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und/oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.
- 4) Zulässig ist die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeherzeugung sowie der kurzfristige und periodische Kleingebrauch von Heizgeräten, die mit elektrischen Energien betrieben werden.

#### **§ 4**

##### **Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

Grundstücke werden von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und/oder von der Benutzung auf Antrag befreit für Bauwerke, in die eine emissionsfreie Heizungsanlage eingebaut ist oder wird. Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, in denen feste (ausgenommen Holz gemäß § 3 Satz 3 AVB FernwärmeV in der gültigen Fassung), flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden. Grundstücke können auch vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag befreit werden, soweit der Anschluss und/oder die Benutzung eine unzumutbare Härte darstellt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei den Gemeindewerken unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen und zu begründen. Die Befreiung kann nur widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Befristung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

## **§ 5 Benutzung**

Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gilt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V vom 20.06.1980 (BGBl I Seite 742) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I Seite 2722) in der jeweils geltenden Fassung. Die Lieferung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung sowie ihre Benutzung geregelt wird.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen dinglich Berechtigten bei den Gemeindewerken zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden. Der Anschluss erfolgt nach den jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen und den Angaben der Gemeindewerke.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Grundstückseigentümer entgegen der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die Fernwärmeversorgung, sein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung bzw. an die in § 4 Satz 1 dieser Satzung genannten Anlagen anschließt;
- b) entgegen bestehenden Benutzerzwanges andere Heizanlagen auf dem Grundstück betreibt und den Heizwärmebedarf aus anderen Quellen als dem Fernwärmenetz entnimmt.

Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Vorschriften des § 17 OWIG in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

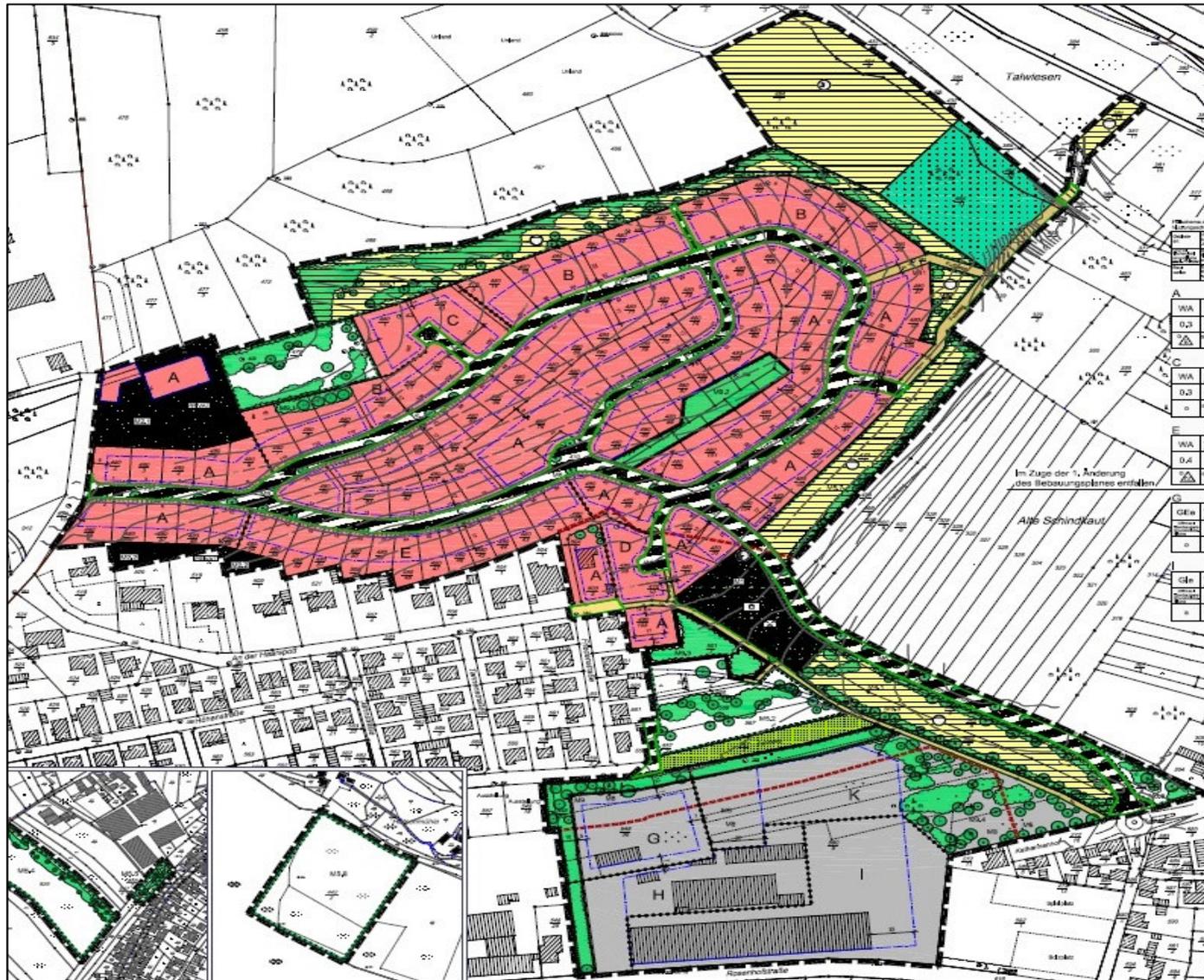
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn über die zentrale Fernwärmeversorgung des Baugebiets „Haarspott“ vom 21. Juni 2004 aufgehoben.

Enkenbach-Alsenborn, den 10. Mai 2021

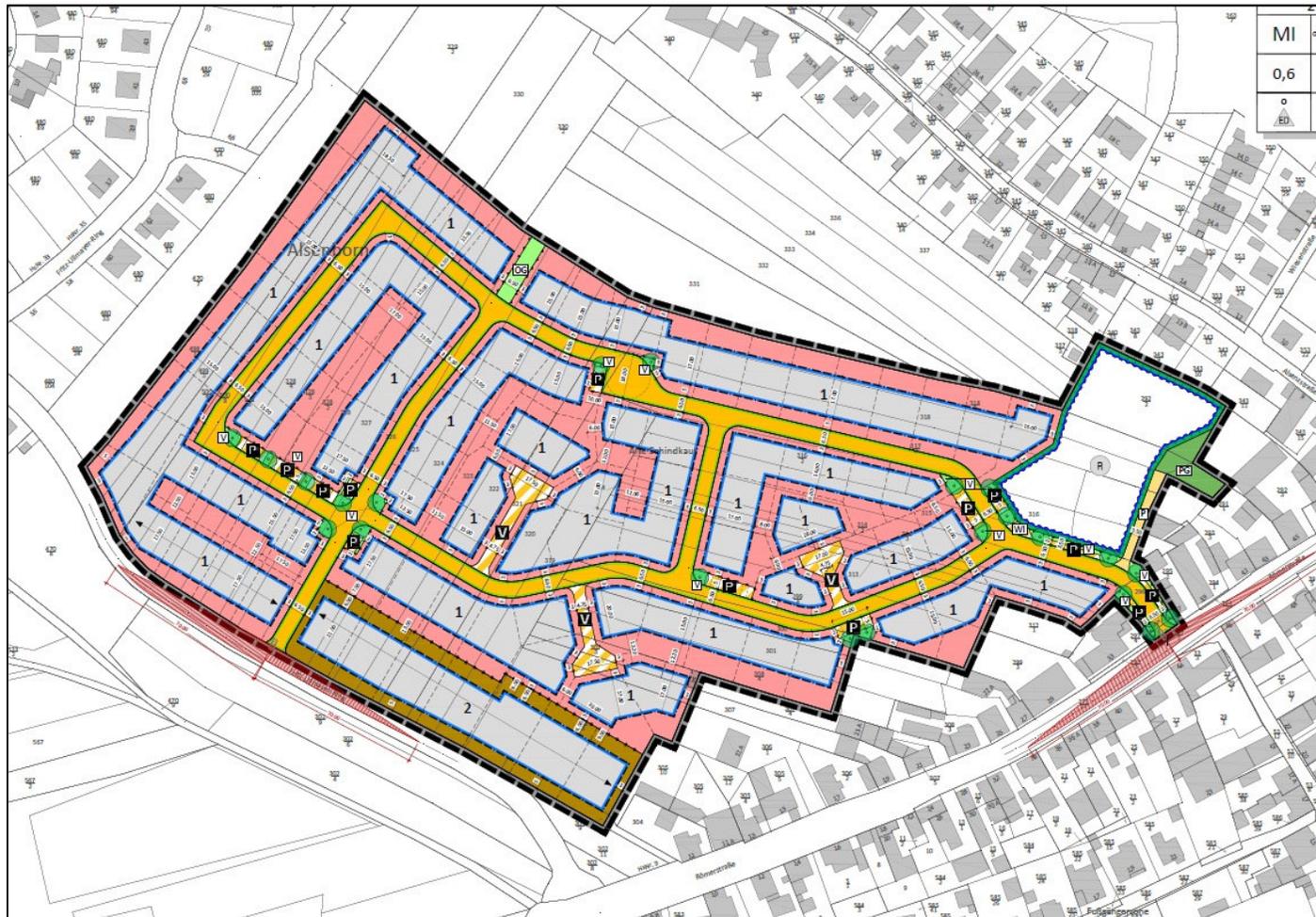


(Jürgen Wenzel)  
Ortsbürgermeister

**Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haarspott“**



**Anlage 2: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haarspott II“**





**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 10. Mai 2021



(Andreas Alter)  
Bürgermeister